

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2026

25.06.2026

Nr. 23

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeindevertretung Rieseby am 29.06.2026 (S. 02)
2. Sitzung der Verbandsversammlung des Kindertagesstättenverbandes am 02.07.2026 (S. 04)
3. Satzung der Gemeinde Barkelsby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule Barkelsby (S. 05)
4. 4. Nachtragssatzung der Gemeinde Waabs für den Betrieb und die Erhebung der Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung (S. 10)

Bekanntmachung

Gemeinde Rieseby

Datum: 19.06.2026



Am **Montag, 29. Juni 2026**, findet um **19:00 Uhr** im Riesby Krog, Dorfstraße 35, 24354 Rieseby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 4. | Bericht der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden | |
| 5. | Anfragen der Gemeindevertreter/innen | |
| 6. | Einwohnerfragestunde | |
| 7. | 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Zur Heide" der Gemeinde Rieseby
Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit | 15-BA-9/2026 |
| 8. | 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby für das Gebiet "Zur Heide"
Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss | 15-BA-10/2026 |
| 9. | Dach- und Rinnensanierung Flachdach Reparatur Oberlichter | 15-BA-7/2026 |
| 10. | Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein - 3. Entwurf 2026 | 15-BA-6/2026 |
| 11. | Selfie-Station am Radfjord Schlei | 15-BA-5/2026 |
| 12. | Einrichtung einer Parkbeschränkung "nur für PKW" für den Parkplatz an der Kirche (Dorfstraße) | 15-BA-8/2026 |
| 13. | Zuschussantrag des WSR auf finanzielle Unterstützung zur Beschaffung eines Defibrillators | 15-FA-5/2026 |
| 14. | Erlass der Satzung der Gemeinde Rieseby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule | 15-SKSA-1/2026 |

15. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 15-FA-7/2026

Nichtöffentlicher Teil

16. Vertragsangelegenheit 15-FA-4/2026
17. Personalangelegenheiten 15-FA-9/2026
18. Personalangelegenheiten 15-FA-6/2026
19. Personalangelegenheiten 15-FA-8/2026
20. Personalangelegenheiten 15-FA-10/2026
21. Personalangelegenheiten 15-FA-11/2026
22. Personalangelegenheiten 15-FA-3/2026
23. Personalangelegenheiten 15-GV-2/2026
24. Vertragsangelegenheit 15-FA-13/2026

Öffentlicher Teil

25. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Doris Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Kindertagesstättenverband
Nordschwansen**

Datum: 23.06.2026

Am **Donnerstag, 2. Juli 2026**, findet um **19:00 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Verbandsvorstehers
4. Einwohnerfragezeit
5. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
7. Erlass der Aufhebungssatzung für die Kindertagesstätte Pezzettino 23-VV-6/2026
8. Erlass der Aufhebungssatzung für die Kindertagesstätte Sternschnuppe 23-VV-7/2026
9. Erlass der Satzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung Lilleby 23-VV-5/2026
10. Entsendung von zwei Mitgliedern in den Kindertagesstättenbeirat
11. Beschluss über das Pädagogische und das Kinderschutz Konzept 23-VV-10/2026

Nichtöffentlicher Teil

12. Personalangelegenheiten 23-VV-9/2026

Öffentlicher Teil

13. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Dieter Olma
Verbandsvorsteher

Satzung

der Gemeinde Barkelsby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule Barkelsby

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barkelsby vom 18.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Barkelsby ist Träger der Grundschule in Barkelsby.
2. Die Gemeinde bietet in geeigneten Räumen und in der Grundschule, Dorfstraße 13, 24340 Barkelsby, das Angebot einer Offenen Ganztagschule (OGS) an.
3. Dieses Angebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Barkelsby beschult werden.
4. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.

§ 2

Betreuungsumfang und -angebot

1. Die Frühbetreuung als Sonderleistung findet montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr statt.
2. Die Regelbetreuung findet während der Schulzeit montags bis freitags vom Unterrichtsende bis 16:00 statt. Außerhalb der Schulzeit beginnt die Regelbetreuung jeweils um 8.00 Uhr.
3. Die Spätbetreuung als Sonderleistung findet montags bis freitags von 16:00 Uhr um 17:00 Uhr statt.
4. Kinder, die das Angebot der OGS teilweise in Anspruch nehmen, haben auch in den Ferien einen entsprechenden Betreuungsanspruch. Zusätzlich bietet die Gemeinde Barkelsby in Teilen der Ferien eine Ferienbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr als Sonderleistung an. Die genaue Aufteilung wird jährlich vom Schulträger festgelegt.
5. Die OGS ist für 4 Wochen im Jahr geschlossen. Die genaue Aufteilung wird jährlich vom Schulträger festgelegt.
6. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungsangebote durchgeführt. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der OGS entscheidet die Koordinatorin unter Berücksichtigung der örtlichen

und situationsbedingten Gegebenheiten an der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Schulleitung und den Vertretungsberechtigten der Kinder (nachfolgend nur „Vertretungsberechtigte“).

7. Die Gemeinde stellt den notwendigen Personal- und Sachbedarf.
8. Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

§ 3

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Verbindliche Anmeldungen für das OGS-Angebot sind über die Grundschule Barkelsby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldung sollte grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Vertretungsberechtigte/n zu erfolgen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch innerhalb eines Schuljahres zu den in Satz 1 genannten Terminen möglich.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde in Abstimmung mit der Schulleitung.
4. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Vertretungsberechtigten vier Wochen vorher schriftlich über die Grundschule Barkelsby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eingereicht werden. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der OGS.
5. Die Sonderleistung der Ferienbetreuung gemäß § 2 Abs. 4 ist, sofern gewünscht, separat zu buchen.

§ 4

Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Inanspruchnahme des OGS-Angebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes an der OGS und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der OGS werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an die Gemeinde zu entrichten. Bei den Gebühren handelt es sich um eine Kalkulation, welche für das gesamte Schuljahr gilt. Diese ist unabhängig von Schließzeiten und einzelnen beweglichen Ferientagen.
4. Die Gebühr für die Sonderleistung der Ferienbetreuung gemäß § 2 Abs. 4 entsteht mit der Buchung. Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
5. Für die Kinder in der OGS wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Buchungsvor-

gang für das Mittagessen erhalten die Vertretungsberechtigten vom Personal in der OGS.

6. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
7. Kommt der Gebührenschuldner länger als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, geht der Anspruch auf einen OGS -Platz verloren.

§ 5 Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Vertretungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen bei der Frühbetreuung nach § 2 Abs. 1 35,00 €/ Monat
3. Sie betragen bei der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2

a. bei einer Teilnahme 1 x / Woche	30,00 € / Monat
b. bei einer Teilnahme 2 - 3 x / Woche	75,00 € / Monat
c. bei einer Teilnahme 4 - 5 x / Woche	135,00 € / Monat
4. Sie betragen bei der Spätbetreuung nach § 2 Abs. 3 35,00 € / Monat
5. Sie betragen bei der Ferienbetreuung nach § 2 Abs. 4 20,- € / Betreuungstag
6. Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB-II Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.

§ 8 Sozialstaffel

1. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 ermäßigt werden.
2. Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet gem. § 7 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur

finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) über den Antrag.

§ 9 Weisungsbefugnis

1. Während der OGS-Zeiten unterliegen die anwesenden Kinder der Beaufsichtigung durch das OGS Personal. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist es den Kindern gegenüber weisungsbefugt.
2. Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der OGS ausgeschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits getätigte Zahlungen werden nicht rückerstattet.
3. Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Eine Erkrankung haben die Vertretungsberechtigten der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
 - a. Bürgerbüro und
 - b. anderen Behörden
 zulässig.
 Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Vertretungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 11 Haftung

Wenn und soweit Schäden, die während der Besuchszeit der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft den Schulträger keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 19.06.2026

Blaas
Bürgermeister

4. Nachtragssatzung der Gemeinde Waabs
für den Betrieb und die Erhebung der Benutzungsgebühren für die gemeindliche
Kindertageseinrichtung

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H., der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Waabs vom 15.06.2026 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 – Mittagessen / Ausflüge

1. Für die Teilnahme am Mittagessen beträgt die Gebühr zurzeit 3,50 € pro Essen.
2. Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen, nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB II-Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.
3. Die Gebühr nach Abs. 1 wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Abrechnung erfolgt nachträglich monatlich.
4. Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

Artikel II:

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 10.06.2026

Gemeinde Waabs

(Steinacker)

- Der Bürgermeister -